

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Verkehrswerbung

## DVW Deutsche Verkehrswerbung GmbH

Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Verträge über die Durchführung von Werbemöglichkeiten in und an allen Verkehrsmitteln und den dazugehörigen Einrichtungen zwischen der DVW Deutsche Verkehrswerbung GmbH („**DVW**“) und dem Kunden („**Auftraggeber**“).

### 1. Auftragsannahme

- 1.1** Die DVW vermietet dem Auftraggeber Flächen an und in Verkehrsmitteln zum Zwecke der Werbung.
- 1.2** Sämtliche Angebote der DVW sind freibleibend.
- 1.3** Aufträge werden grundsätzlich nur für namentlich bezeichnete Werbetreibende angenommen. Die Werbeflächen dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der DVW untervermietet werden.
- 1.4** Text, Ausführung, Gestaltung und Materialien der Werbung unterliegen den Richtlinien und der Genehmigung des jeweiligen Verkehrsunternehmens. Die Verantwortung für Form und Inhalt der Werbung trägt der Auftraggeber. Die DVW ist berechtigt, Werbung nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen zurückzuweisen, wenn deren Inhalt gegen eine behördliche Bestimmung, gegen allgemeine Gesetze, die guten Sitten oder die Richtlinien des Verkehrsunternehmens verstößt, vom Verkehrsbetrieb nicht genehmigt wird oder deren Ausführung für die DVW unzumutbar wäre. Bei Zurückweisung der Werbung bestehen keine Schadenersatzansprüche des Auftraggebers gegen die DVW und das Verkehrsunternehmen.
- 1.5** Der Ausschluss von Wettbewerbern wird nicht zugesichert. Die DVW bemüht sich, Werbung konkurrierender Produkte nicht direkt nebeneinander anzubringen.

### 2. Auftragsdurchführung

- 2.1** Die Erstellung der Druckdaten für die Werbemittel ist Sache des Auftraggebers. Der Auftraggeber wird der DVW ohne Aufforderung maßstabsgerechte Entwürfe der Werbung im Verhältnis (in Maßstab 1:1 bzw. 1:10) zur Genehmigung vorlegen.
- 2.2** Bei Buchungen des Fahrgast-TVs hat der Auftraggeber das Werbemittel gemäß der seitens der DVW mitgeteilten technischen Vorgaben als Datei (Bilddatei oder Bewegtbild) spätestens zehn Kalendertage vor dem vereinbarten Ausstrahlungstermin in dem vereinbarten Dateiformat an die DVW zu übermitteln. Das Werbemittel wird in das laufende Programm aus Fahrgastinformationen, Nachrichten und Werbung eingestellt. Die übrigen Regelungen dieser AGB gelten entsprechend, soweit sich aus der Auftragsbestätigung keine abweichende Regelung ergibt.
- 2.3** Auf Wunsch des Auftraggebers erstellt die DVW die Gestaltungsentwürfe gegen gesonderte Berechnung, siehe **AGB für Kreativleistung**.
- 2.4** Die Werbung wird, soweit im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, grundsätzlich von einem seitens der DVW bestimmten Drittunternehmen oder von dem Verkehrsunternehmen selbst auf Kosten des Auftraggebers auf und in den Fahrzeugen angebracht, instand gehalten und bei Vertragsbeendigung wieder entfernt. Hierzu gehören die Anbringung, Instandhaltung

und Beseitigung der Werbung einschließlich der Neutralisierung der Fahrzeuge sowie der Einsatz, das Auswechseln, Ausbessern oder die Neufolierung von abhanden gekommener, beschädigter oder unansehnlich gewordener Werbung. Der DVW obliegt es, für die ordnungsgemäße Anbringung der Werbung zu sorgen und die zur Ausbesserung oder Auswechselung gegebenenfalls erforderlichen Maßnahmen für den Auftraggeber zu veranlassen. Soweit angebrachte Werbemittel durch natürlichen Zeitablauf unansehnlich geworden oder durch äußere Einwirkung (Unfall, Vandalismus etc.) beschädigt worden sind und ein Dritter hierfür nicht zur Haftung herangezogenen werden kann, wird die DVW die Werbung auf Kosten des Auftraggebers wieder in den vertragsgemäßen Zustand versetzen.

- 2.5** Die DVW genehmigt ausschließlich den Einsatz von solchen Werbemitteln (insbesondere Folien), welche von der DVW in Abstimmung mit dem Verkehrsunternehmen nach den Produkteigenschaften des Werbemittels und des Untergrundes der Werbefläche auf dem Fahrzeug unter der Berücksichtigung der Art und Dauer des Einsatzes als geeignet anerkannt sind. Der Auftraggeber liefert die für die Werbung erforderlichen Entwürfe und Druckvorlagen fristgemäß und kostenfrei an die von der DVW genannte E-Mail-Adresse: [grafik@deutsche-verkehrswerbung.de](mailto:grafik@deutsche-verkehrswerbung.de)

- 2.6** Sofern kein Full-Service vereinbart ist, erfolgt die Produktion der Werbemittel, nach Rücksprache und Genehmigung der DVW, durch den Auftraggeber auf dessen Kosten. Sie hat nach den Vorschriften des jeweiligen Verkehrsbetriebes und den Bestimmungen des Vertrages zum im Vertrag bzw. Produktblatt vereinbarten Zeitpunkt zu erfolgen. Der Auftraggeber hat für die Produktion der Werbemittel ausschließlich von der DVW genehmigte Materialien (insbesondere Folien) zu verwenden. Andere Werbemittel kann die DVW zurückweisen. Sofern ein Servicepreis vereinbart ist, hat der Auftraggeber die erforderlichen printfähigen Daten (d.h. Daten, aufgrund derer ein Qualitätsfoliendruck nach Euroskala 4c vorgenommen werden kann) der DVW bereitzustellen. Der Auftraggeber übernimmt durch die Erteilung der Druckfreigabe die Verantwortung hinsichtlich Satzfehler und inhaltlicher Abweichungen. Die DVW übernimmt hierfür keine Haftung. Bei farbigen Reproduktionen gelten geringfügige Farbabweichungen nicht als Mangel.

- 2.7** Verzögert sich die Anbringung der Werbemittel aus vom Auftraggeber zu vertretenen Gründen (z.B. verspätete Lieferung der Druckdaten) so entbindet das den Auftraggeber nicht von seiner Zahlungsverpflichtung. Mehrkosten, die wegen der verzögerten Lieferung anfallen, zahlt der Auftraggeber.

- 2.8** Mit Beendigung des Vertrages wird die Werbung auf Kosten des Auftraggebers neutralisiert. Sofern kein Full-Service vereinbart ist, sind die Neutralisierungskosten vor Beginn des Projektes in den Produktionskosten enthalten. Die Neutralisierung wird bei Vertragsbeendigung durch die DVW ohne gesonderten Auftrag vertragsgemäß veranlasst. Die Neutralisierungskosten sind in jedem Fall von dem Auftraggeber zu tragen, gleichgültig zu welchem Zeitpunkt und aus welchen Gründen der Vertrag endet, es sei denn, die DVW verzichtet aus Billigkeitsgründen (z.B. bei einem Totalschaden des Fahrzeugs) auf die Erhebung der Neutralisierungskosten.

- 2.9** Die Laufzeit des Auftrags beginnt grundsätzlich mit dem Tage des Einsatzes der Werbung, falls nicht etwas anderes vereinbart ist. Die DVW teilt dem Auftraggeber den Beginn der Werbung

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Verkehrswerbung

unverzüglich mit. Falls sich aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, die Lieferung des Werbematerials bzw. die Ausführung der Folierungs- und Beschriftungsarbeiten um mehr als eine Woche gegenüber der vertraglichen Vereinbarung verzögert, ist die DVW berechtigt, den vereinbarten Vertragspreis zu berechnen.

**2.10** Linien-, Strecken- und Platzierungswünsche können nicht berücksichtigt werden. Die DVW kann nicht gewährleisten, dass die Werbemittel des Auftraggebers, neben der Werbung von konkurrierenden Produkten platziert wird.

**2.11** Die Haftung der DVW für mangelhafte Vertragserfüllung, Verlust, Diebstahl sowie Beschädigung an der erstellten Werbung und sonstige Pflichtverletzungen beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und in Fällen grober Fahrlässigkeit auf den Schaden bis zur Höhe des Mietpreises der Werbung bis zum Zeitpunkt der ersten Kündigungsmöglichkeit des Vertrages. Eine Haftung der DVW für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet die DVW nach den gesetzlichen Bestimmungen.

**2.12** Für Dritte bzw. deren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, welche vereinbarungsgemäß von der DVW für die Erstellung der Werbung für den Auftraggeber beauftragt worden sind, haftet die DVW nur bei eigenem Vorsatz oder eigenem groben Verschulden oder einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Für Dritte, die unmittelbar von dem Auftraggeber beauftragt werden, übernimmt die DVW keine Haftung; in diesem Fall stellt der Auftraggeber die DVW von allen Ansprüchen des Verkehrsunternehmens gegen die DVW frei.

**2.13** Bei der Festsetzung der Preise ist berücksichtigt, dass die Verkehrsmittel aus Gründen, welche in der Eigenart des Verkehrsunternehmers liegen (Fahrplanänderungen an Wochenenden und zu Ferienzeiten, Reparaturen, Wartungsarbeiten, Hauptuntersuchungen sowie andere Ausfallzeiten etc.) oder aus anderen Ursachen, insbesondere wegen Unfallschäden oder aus Gründen höherer Gewalt (Streik, Betriebsunterbrechungen und Betriebseinschränkungen etc.) vorübergehend nicht im Verkehr sind. Wegen solcher Einwirkungen kann der Auftraggeber weder vom Vertrag zurücktreten noch die Zahlung verweigern. Der Auftraggeber ist in den vorgenannten Fällen zur Mietpreisminderung berechtigt, sofern die Ausfallzeiten 10% der Vertragslaufzeit überschreiten.

**2.14** Wird ein mit Werbung versehenes Fahrzeug vor Vertragsablauf dauerhaft aus dem Verkehr gezogen, so wird die Werbung auf ein gleichartiges Fahrzeug übertragen bzw. auf ein solches Fahrzeug neu angebracht. Im Falle einer dauerhaften Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges trägt die DVW die eventuellen Kosten einer Neuanbringung der Werbung auf dem Ersatzfahrzeug, sofern die Außerbetriebsetzung innerhalb von 12 Monaten nach der Erstanbringung der Werbung erfolgt ist und eine Vertragslaufzeit von mindestens 36 Monaten vereinbart wurde. Zu einem späteren Zeitpunkt trägt der Auftraggeber die Kosten für die Erstellung der Werbung auf dem Ersatzfahrzeug. Steht kein Ersatzfahrzeug zur Verfügung oder beträgt die Restlaufzeit des Vertrages weniger als 6 Monate, so können beide Seiten den Vertrag mit Wirkung zum Tag der Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges außerordentlich kündigen. Die Verpflichtung des Auftraggebers zur Neutralisierung des Fahrzeuges besteht auch

im Falle der außerordentlichen Kündigung fort, sofern die DVW den Auftraggeber nicht ausdrücklich aus Billigkeitsgründen aus dieser Verpflichtung entlässt.

**2.15** Wird die Werbung ganz oder teilweise von dem Verkehrsunternehmen oder von den zuständigen Aufsichtsstellen untersagt, so gilt der Vertrag von dem Zeitpunkt der Beendigung der Werbung in entsprechendem Umfang auf Grund der von der DVW unverschuldeten Unmöglichkeit der Leistung als aufgehoben. Schadenersatzansprüche stehen aus diesem Anlass keinem der beiden Vertragspartner zu. Vom Auftraggeber geleistete Vorauszahlungen werden für die noch ausstehende Zeit zurückvergütet, darüber hinaus bestehen keine Ansprüche.

**2.16** Wird vor Beendigung des Auftrages der zwischen der DVW und dem Verkehrsunternehmen abgeschlossene Vertrag aufgehoben, so ist die DVW berechtigt, vom Vertrag mit dem Auftraggeber zurückzutreten oder dessen weitere Erfüllung ihrem Rechtsnachfolger zu übertragen. Im Falle des Rücktritts werden dem Auftraggeber Vorauszahlungen für die noch ausstehende Zeit zurückvergütet, darüber hinaus bestehen keine Ansprüche.

## 3. Preise, Vertragsdauer

**3.1** Alle Verträge mit einer Laufzeit von mindestens einem Jahr verlängern sich jeweils um ein weiteres Jahr, soweit sie nicht 3 Monate vor Vertragsablauf von einem der Vertragspartner schriftlich gekündigt werden.

**3.2** Verbindlich ist die jeweils gültige Preisliste der DVW. Die DVW ist berechtigt, die Preise während der Vertragslaufzeit gemäß ihrer jeweils gültigen Preisliste anzupassen. Im Falle einer Erhöhung des Listenpreises um mehr als 10% gegenüber dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr steht dem Auftraggeber ein Kündigungsrecht zum Termin des Inkrafttretens der Preisänderung zu. Die entsprechende Kündigung des Auftraggebers ist binnen einem Monat nach Bekanntgabe der Preisänderung zum Preisänderungszeitpunkt schriftlich auszusprechen.

## 4. Zahlungsbedingungen

**4.1** Das für die Werbung vereinbarte Entgelt ist im Voraus zu zahlen. Verträge über eine Laufzeit von 6 Monaten oder länger werden vierteljährlich im Voraus abgerechnet. Die Kosten für die Erstellung der Werbung und sonstige Nebenkosten sind mit Erhalt der Rechnung sofort fällig.

**4.2** Im Falle des Zahlungsverzuges des Auftraggebers ist die DVW berechtigt, Verzugszinsen mindestens in Höhe von 1 v.H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank sowie die Einziehungskosten zu berechnen. Darüber hinaus ist die DVW berechtigt, bei Zahlungsverzug des Auftraggebers den Vertrag außerordentlich fristlos zu kündigen.

**4.3** Skonto wird nicht gewährt.

## 5. Erfüllungsort und Gerichtsstand

**5.1** Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder über die Verträge zwischen der DVW und dem Auftraggeber ist, soweit zulässig, Köln.

**Stand: Juni 2024**